



Statuten swissdocs.net

1. Name, Sitz und Zweck

- a. Unter dem Namen swissdocs.net besteht ein Verein im Sinne von Art. 60.ff ZGB.
- b. Swissdocs.net ist ein überregionales Ärztenetzwerk, das sich für eine niederschwellige, qualitative hochstehende, kosteneffiziente und evidenzbasierte medizinische Grundversorgung für alle einsetzt.
- c. Der Verein hat seinen Sitz in Huttwil.
- d. Ziel und Tätigkeiten des Netzwerkes ist es, die Interessen der Mitglieder gegenüber Krankenversicherern und Dritten zu vertreten.
- e. Der Verein realisiert mit Krankenversicherern spezielle Verträge, welche für die Vereinsmitglieder insofern verbindlich sind, als sie diesen mit individuellen Anschlussvereinbarungen zugestimmt haben.
- f. Das Mitglied bzw. der ZSR-Inhaber verpflichtet sich, sich ausschliesslich Verträgen mit Krankenversicherern anzuschliessen, die
 - entweder vom Netzwerk swissdocs.net ausgehandelt wurden
 - oder die nach vorgängiger Freigabe durch den Vorstand von der mandatierten Betriebsgesellschaft angeboten werden

2. Mitgliedschaft

2.1. Aktivmitglieder

Alle Ärztinnen und Ärzten, welche in der Schweiz praktizieren, können Aktivmitglied werden. Anschlussvereinbarungen an die Managed Care Rahmenverträge mit Krankenversicherern können nur diejenigen Mitglieder eingehen, welche nachfolgende Mitgliedschaftskriterien erfüllen:

Das Mitglied

- a. ist Träger eines Facharztstitels FMH für Allgemeine Medizin, Innere Medizin oder Pädiatrie oder verfügt bei Fehlen desselben über eine äquivalente Weiterbildung
- b. ist als Grundversorger tätig oder nimmt als Facharzt für Innere Medizin oder Pädiatrie mit Subspezialität eine Grundversorgertätigkeit von mind. 50 % wahr
- c. nimmt regelmässig an einem Qualitätszirkel und an den Netzveranstaltungen teil. (vgl. Anhang 2: Entschädigungsreglement)
- d. ist Inhaber einer gültigen HIN E-Mail-Adresse und benutzt diese zur elektronischen Kommunikation von schützenswerten Daten
- e. ist bereit, auf Anfrage des Vorstandes eine Vereinsfunktion im Ärztenetzwerk zu übernehmen.
- f. Spezialisierte Fachärzte/Fachärztinnen und Spitalärzte/Spitalärztinnen sind im Sinne der integrierten Versorgung willkommene Mitglieder, sollen sich aber als Mitglied aktiv im Verein engagieren. Verpflichtungen:
 - Den Mitgliedern mit ihrer Fachexpertise im Rahmen von Qualitätszirkeln oder bei Bedarf bilateral zur Verfügung zu stehen.
 - Nach der Behandlung von MC-Patienten den Informationsfluss an den/die zuweisende/n Hausarzt/Hausärztin sicherzustellen.

2.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

3. Aufnahme

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand. Beschliesst der Vorstand die Aufnahme, ist diese definitiv.

4. Austritt

Der ordentliche Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem automatisch

- a. infolge Tod
- b. mit der Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit
- c. bei Ausschluss (gemäss Ziff. 5)
- d. vorzeitig oder kurzfristig infolge Wegzug / Verlegung des Arbeitsplatzes oder anderen wichtigen Gründen

5. Ausschluss

5.1. Aktivmitglieder

Beim Bestehen von Ausschlussgründen (unten) erfolgt eine einmalige, schriftliche und eingeschriebene Verwarnung. Ändert sich am Verhalten nichts, so erfolgt der Ausschluss des betreffenden Mitgliedes unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres (analog den Kündigungsfristen der Verträge mit den Krankenkassen) durch Vorstandsbeschluss. Das betreffende Mitglied hat dabei das Recht auf eine Anhörung durch den Vorstand. Die Anhörung muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Beschlusses beim Mitglied durch dieses beim Präsidenten schriftlich (eingeschrieben) eingefordert werden. Können an diesem Treffen die ausgesprochenen Sanktionen nicht mit neuen, nachvollziehbaren Argumenten widerlegt werden, ist der Ausschluss rechtsgültig.

Ein Ausschluss kann aus den folgenden Gründen erfolgen:

- Das Nichteinhalten der Vereinsstatuten samt Anhängen und/oder Missachtung der Pflichten aus den abgeschlossenen MC-Verträgen
- Nicht nachvollziehbare negative Beeinflussung des Netzwerkergebnisses

5.2. Passivmitglieder

Beim Bestehen von Ausschlussgründen (unten) kann ein Ausschluss jederzeit ausgesprochen werden.

Ein Ausschluss kann aus den folgenden Gründen erfolgen:

- Das Nichteinhalten der Vereinsstatuten samt Anhängen
- Bei Interessenkonflikten zwischen dem Passivmitglied und dem Verein
-

6. Jahresbeitrag, Haftung, Entschädigung

- a. Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben.
- b. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- c. Vorstandsarbeit, Chargen und Projektmitarbeit sind entschädigungsberechtigt (vgl. Anhang 1: Entschädigungsreglement).

7. Organe des Vereins

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

8. Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- a. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- b. Die Traktanden sind mit der Einladung 14 Tage im Voraus bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens vier Wochen vor der MV einzureichen. Anträge für eine Statutenänderung sind mit der Einladung im Voraus im Wortlaut bekannt zu geben.
- c. Vorsitzender/Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
- d. Der/Die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen.
- e. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im einfachen Mehr der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder im offenen Verfahren, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- f. Jedes Aktivmitglied hat an der MV eine Stimme. Ein Mitglied kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied maximal ein anderes vertreten kann.
- g. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- h. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.
- i. Der MV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - 1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin;
 - 2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festlegung des Mitgliederbeitrages;
 - 3. Festsetzung der Entschädigungen (Anhang 1: Entschädigungsreglement);
 - 4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des Vorstandes;
 - 5. Entlastung des Vorstandes;
 - 6. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - 7. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
 - 8. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
 - 9. Abänderung der Vereinsstatuten;

10. Beschlussfassung über die Praxisdaten, welche die Mitglieder offenzulegen haben;
11. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste und die Anträge von Mitgliedern;
12. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind;
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

9. Vorstand

- a. Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ.
- b. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
- c. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welche/r von der MV gewählt wird, selbst.
- d. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten, Ausschüsse ernennen und Berater beiziehen. Die operative Geschäftsführung kann im Auftrag des Vorstands mandatiert und durch einen externen Geschäftsführer ausgeübt werden. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Der Präsident/die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer zeichnen kollektiv zu zweien.
- e. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl in gleicher Eigenschaft ist möglich.
- f. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
- g. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post in der Regel 7 Tage zum Voraus und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- h. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.
- i. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.
- j. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- k. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- l. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
 1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der MV;
 2. Ausführung der Beschlüsse der MV (z.B. Abschluss von Kassenverträgen);
 3. Einberufung der MV;
 4. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
 5. Verhandeln und abschliessen von Verträgen mit Krankenversicherern und Industriepartnern;
 6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 7. Beschlussfassung über juristische Massnahmen.
- m. Der Vorstand ist berechtigt, für Unvorhergesehenes das Budget im Gesamttotal bis maximal 20 % zu überschreiten. Sofern derartige Budgetüberschreitungen erfolgen, hat der Vorstand in der Jahresrechnung darüber genau Auskunft zu erteilen.